

Politische Gemeinde Affeltrangen

Abfallreglement



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

Hinweise zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Grundsatz	3
	Zweck	3
	Geltungsbereich	3
	Abgabepflicht	3
	Stoffliche Verwertung	4
	Ablagerungsverbot	4
	Bauabfälle, Entsorgungskonzept	4
II.	Organisation	4
	Zuständigkeit	4
	Information	5
	Kontrolle	5
	Sammeldienste, Sammelplätze	5
	Unterflur-Container im Gemeindegebiet	5
	Unterflur-Container bei Neu- und Umbauten in der Bauzone	5
	Container übriges Gemeindegebiet	6
III.	Finanzierung	6
	Kostendeckung und Äquivalenz	6
	Gebühren	7
	Gebührenpflicht	7
	Gebührenfestlegung	7
IV.	Schlussbestimmungen	8
	Strafbestimmungen	8
	Inkrafttreten	8
V.	Anhang Abfallreglement	9
	Gebühren	9
	Bedingungen zur Grüngutsammlung	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf § 6, § 21 und § 28 des kantonalen Abfallgesetzes erlässt die Politische Gemeinde Affeltrangen folgendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung.

Grundsatz

Art. 1

Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe sorgen in Zusammenarbeit mit dem Bund und Kanton für eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Verwertung und Entsorgung der Abfälle.

Zweck

Art. 2

Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die umweltgerechte Beseitigung der Abfälle.

Geltungsbereich

Art. 3

- 1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Affeltrangen.
- 2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.
- 3 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- 4 Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Abgabepflicht

Art. 4

- 1 Abfälle sind der Kehrriechtabfuhr oder den Spezialabfuhrungen mitzugeben, respektive bei den durch die Gemeinde bestimmten Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an den Sammelstellen abzugeben.
- 2 Der Kehrriech darf frühestens am Morgen des Abfuhrtages an nicht geschlossenen Sammelstellen bereitgestellt werden.
- 3 An geschlossenen Sammelstellen (UFC) darf der Kehrriech jederzeit eingeworfen werden.

Stoffliche Verwertung

Art. 5

1 Abfälle, die sich zur stofflichen Verwertung eignen, sind separat abzuliefern oder bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für:

- kompostierbares Material
- Glas
- verwertbare Kunststoffe
- Metalle
- Mineral- und Speiseöle
- Papier und Karton
- Styropor
- Textilien

2 Weitere Sondersammlungen können bei Bedarf eingeführt und als verbindlich erklärt werden.

Ablagerungsverbot

Art. 6

1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen, im Freien, auf öffentlichen und privaten Grund wie Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen, ist verboten.

2 Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht gemahlen oder zerkleinert, in die Kanalisation gebracht werden.

Bauabfälle, Entsorgungskonzept

Art. 7

1 Bauabfälle haben die Verursachenden auf ihre Kosten zu trennen und zu entsorgen.

2 Der Gemeinderat kann verlangen, dass mit der Bauanzeige oder dem Baugesuch ein Konzept über die Trennung und Entsorgung der Bauabfälle eingereicht wird. Die Gemeinde kontrolliert im Rahmen des Baukontrollverfahrens dessen korrekte Umsetzung.

3 Ein verbindliches Entsorgungskonzept ist auf jeden Fall einzureichen bei einem vollständigen oder teilweisen Abbruch von gewerblichen oder industriellen Bauten.

II. Organisation

Zuständigkeit

Art. 8

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist.

2 Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.

3 Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammelstellen und der Verwertung von Abfällen beauftragen.

4 Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.

Information	<p>Art. 9</p> <p>Die Gemeinde orientiert regelmässig über die üblichen Kommunikationswege zu Sammelrouten und Sammelplätze sowie über allgemeine Grundsätze der Abfallbewirtschaftung.</p>
Kontrolle	<p>Art. 10</p> <p>1 Die Gemeinde ist berechtigt, private Abfallanlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. Die Betreiber haben bei dieser Kontrolle mitzuwirken.</p> <p>2 Sie ist berechtigt, widerrechtlich bereitgestellten Kehricht auf Hinweise über Verursacher zu durchsuchen.</p>
Sammeldienste, Sammelplätze	<p>Art. 11</p> <p>1 Das zuständige Organ legt fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sammeldienste für Siedlungsabfälle - die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen <p>2 Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.</p>
Unterflur-Container im Gemeindegebiet	<p>Art. 12</p> <p>1 Die Gemeinde erstellt und unterhält ein flächendeckendes Netz von UFC.</p> <p>2 Die Finanzierung erfolgt über die allfälligen Grundgebühren und den Abfall Zweckverband.</p> <p>3 Für die Erstellung von UFC auf privatem Grund ist eine vertragliche Vereinbarung mit den Eigentümern abzuschliessen und in Form einer Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.</p> <p>4 Bei Vorhandensein eines UFC in zumutbarer Bring-Distanz ist das Deponieren des losen Gebührensacks verboten.</p>
Unterflur-Container bei Neu- und Umbauten in der Bauzone	<p>Art. 13</p> <p>1 Bei Neu- oder wesentlichen Umbauten in der Bauzone sind Unterflur-Container für Kehricht zu installieren.</p> <p>2 Die Gemeinde legt die Anzahl und den Standort der Unterflur-Container in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern und Betrieben fest.</p> <p>3 Die Gemeinde ist für die Reinigung und den kleinen Unterhalt zuständig, nicht aber für Auswirkungen aus Mängeln, Defekten oder Beschädigungen/Sabotagen. Grössere Reparaturen oder gar der Ersatz des UFC gehen zu Lasten der Eigentümer und Betriebe.</p>

Container übriges Gemein-
degebiet

Art. 14

- 1 Die Gemeinde empfiehlt generell den Einsatz von Unterflur-Containern auf dem gesamten Gemeindegebiet.
- 2 Falls keine UFC eingesetzt werden, sind in aller Regel fahrbare und genormte Rollcontainer zu verwenden. In begründeten Einzelfällen, insbesondere für die Eigentümer abgelegener kleiner Liegenschaften mit geringer Kehrichtmenge, kann eine Ausnahme vom Verbot der Kehrichtentsorgung in losen Gebührensäcken vereinbart werden.
- 3 Die Gemeinde legt die Anzahl der Rollcontainer in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern und Betrieben fest und bestimmt den Ort der Bereitstellung für Rollcontainer. Für Wohnsiedlungen und einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort festgelegt werden. Bei nicht durchgehenden Strassen oder Strassen, die einen reibungslosen und speditiven Betrieb nicht zulassen sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.
- 4 Die Eigentümerschaft des Rollcontainers ist verpflichtet, diesen sauber und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 5 Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC oder Rollcontainer beträgt maximal 300 Meter.

III. Finanzierung

Kostendeckung und Äqui-
valenz

Art. 15

- 1 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen Abgaben.
- 2 Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.

Gebühren

Art. 16

- 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren überbunden.
- 2 Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
 - a. Grundgebühr
 - b. Mengengebühren
- 3 Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt bzw. pro Unternehmen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Die Gemeinde kann die Grundgebühr für einen Haushalt oder ein Unternehmen entsprechend anpassen, falls diese die Entsorgungsdienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur in sehr reduziertem Ausmass in Anspruch nehmen. Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion werden in der Abfallverordnung festgelegt.
- 4 Die Mengengebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben:
 - a. Kehricht
 - b. Sperrgut
 - c. Grünabfälle / biogene Abfälle
 - d. weitere Fraktionen

Gebührenpflicht

Art. 17

- 1 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.
- 2 Gebührenpflichtig für die Mengengebühren sind die Inhaber und Inhaberinnen von Abfällen.
- 3 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
- 4 Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -Inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.

Gebührenfestlegung

Art. 18

- 1 Der Gemeinderat legt die genaue Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang des Reglements fest.
- 2 Sie legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 3 Sie legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

IV. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen Art. 19
Zuwiderhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen führen zu einer Strafanzeige.

Inkrafttreten Art. 20
Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Dieses Abfallreglement wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 durch die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Politischen Gemeinde Affeltrangen genehmigt.

Ursula Klaus, Gemeindepräsident

Sandra Schneider, Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am: 22. Februar 2022

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am: 1. April 2022

GR-Beschluss 182/2025 und 294/2025

Anpassung V. Anhang zum Abfallreglement Gemeinde Affeltrangen: Einführung Einzelbündel

V. Anhang Abfallreglement

Gebühren

Grüngut

	Jahresmarke / Einzelbündel	
120 Liter-Container	CHF 100.00 oder 1 Bündel à CHF 7.00	
240 Liter-Container	CHF 150.00 oder 2 Bündel à CHF 7.00	
770 Liter-Container	CHF 450.00 oder 6 Bündel à CHF 7.00	
10er-Set Einzelbündel		CHF 65.00

Bedingungen zur Grüngut-sammlung

Die Gemeinde bzw. das Sammelunternehmen behält sich vor, das bereitgestellte Grüngut auf Fehlwürfe zu kontrollieren und bei Enthalten nicht erlaubter Stoffe zurückzuweisen. Es ist die Pflicht des Verursachers, das Grüngut in der geforderten Qualität bereitzustellen.

Die Preise der Grüngut Jahresvignetten sind im Anhang des Abfallreglements der Gemeinde Affeltrangen und auf dem Anmeldetalon für die Grüngutsammlung festgehalten. In besonderen Fällen (z.B. bei wiederholt festgestellten Fehlwürfen, organisatorischen Gründen, etc.) ist es der Gemeinde vorbehalten, die Kontaktdaten des Verursachers dem Sammelunternehmen weiterzuleiten.

Das Sammelunternehmen lehnt jede Haftung gegenüber beschädigten Sammelbehälter ab.